

1.1 Naturschutzgebiete nach § 20 Landschaftsgesetz

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter Ziffer 1.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen ...".

Die einzelnen Naturschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck, die speziellen Verbote und Gebote werden unter der Ziffer 1.1 "Besondere Festsetzungen ..." lfd. Nrn. 1 - 16 festgesetzt.

Die Bezeichnungen der Gemarkungen, Fluren und Flurstücke sind dem im Anhang befindlichen Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Nach § 20 Landschaftsgesetz werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und den im Anhang beigefügten Flurkarten festgelegt.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete**A. Verbote:**

- I. In den Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Verbote zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen erfolgen gemäß § 34 (1) Landschaftsgesetz.

Gemäß § 329 Abs. 2 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafänderungsgesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I Seite 373) wird bestraft, wer innerhalb von Naturschutzgebieten

- 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- 5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile der Gebiete beeinträchtigt.

Es ist untersagt:

- | | |
|--|---|
| <p>1) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land NRW, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen</p> | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege und sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, - Dauercamping- und Dauerzeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Bühnen und ähnliche Aufbauten, - künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche. |
| <p>2) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen</p> | <p>Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist gemäß BauONW deren Errichtung oder Anbringen nur in begrenztem Umfang zulässig.</p> |
| <p>3) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen</p> | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. |
| <p>4) Straßen, Wege und Plätze zu errichten sowie Stellplätze für Wohnungen und Kfz bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern</p> | |
| <p>5) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen</p> | <p>Dazu zählt u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Einebnen von Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen |
| <p>6) oberirdische und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern</p> | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frei- und Rohrleitungen und Erdkabel |
| <p>7) Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen</p> | <p>Gemäß § 3 Abs. 1 e) Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Wegen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> |
| <p>8) auf Flächen außerhalb der entsprechend freigegebenen oder gekennzeichneten Straßen und Wege zu reiten</p> | |
| <p>9) Hunde frei laufen zu lassen</p> | <p>Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung</p> |

- | | |
|--|---|
| 10) Fischteiche oder Gewässer anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, ferner Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, den Grundwasserflurabstand zu ändern oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen | Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt.

Es wird jedoch auf die diesbezügliche Beteiligung der Landschaftsbehörden (siehe Ziffer 1.0) verwiesen.

Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen von Drainagen. |
| 11) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen | |
| 12) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Bootsstege oder Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben | |
| 13) Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen | |
| 14) Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, wegzuwerfen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen | Das Verbot gilt insbesondere für feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial, Schutt und für das Anlegen von Silagemieten. Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.

Bei Foliensilos und Feldmieten sind Basisabdichtungen und Gärsaftauffanggruben anzulegen. |
| 15) das Ausbringen von Klärschlamm und sowie die Anlage von Silage- und Futtermieten außerhalb von Äckern und Hofstellen sowie Streusalze anzuwenden | |
| 16) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. | Hierzu zählen:

Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Obstbäume, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes |
| 17) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu verletzen, zu beschädigen, zu beunruhigen; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen | Eine Beunruhigung kann z. B. auch erfolgen durch:

- Lärmen

- Aufsuchen und Nachstellen

- Fotografieren und Filmen |
| 18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen | Hierzu zählt das Aussetzen von Wild. |
| 19) zu lagern oder Feuer zu machen | Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten. |
| 20) Drachen, Flug- und Schiffsmodelle oder Leichtflugzeuge zu betreiben | |
| 21) Jagdhochsitze, künstliche Nisthilfen für Wasserwild, Plattformen und andere Aufbauten für jagdliche Zwecke zu errichten | |

- | | |
|--|--|
| 22) Wildfutterstellen einzurichten sowie in oder an Gewässern Fütterungen vorzunehmen | |
| 23) abgestorbene Bäume und Totholz zu beseitigen | Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann eine Beseitigung abgestorbener Bäume notwendig werden. |
| 24) Anpflanzungen mit nicht einheimischen standortgerechten Gehölzen vorzunehmen | |
| 25) Erstaufforstungen vorzunehmen und Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen. | Das Verbot gilt auch für die Forst- und Landwirtschaft. |
| 26) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln | Das Verbot beinhaltet auch den Umbruch des Grünlandes zum Zweck des Futtergrasanbaus sowie den Pflegeumbruch |
| 27) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern | |
| 28) Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweiden | |
| 29) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen | |
| 30) die Neuanlage von Grabeland | |
| 31) organisierte Veranstaltungen jeder Art | |
| 32) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen | |

B. Gebot:

Von der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde soll für jedes Naturschutzgebiet ein Biotopmanagementplan aufgestellt werden, der die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.

Diese Biotopmanagementpläne werden im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 28 (2) Landschaftsgesetz Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

Die Biotopmanagementpläne sollen der örtlichen Situation entsprechend auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen erstellt und durchgeführt werden. Dabei sind die gemäß § 26 Landschaftsgesetz festgesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen und ggf. zu konkretisieren.

Die Biotopmanagementpläne enthalten außerdem nähere Angaben über die bei den gebietsspezifischen Geboten aufgeführten Maßnahmen.

Der Biotopmanagementplan für die Naturschutzgebiete

- a) "Rheinaue Walsum" wird bis 1993
- b) "Rheinaue Binsheim" wird bis spätestens 1995
- c) "Rheinaue Ehingen" wird bis spätestens 1997

begonnen.

C. Unberührtheiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete durch spezielle Verbote oder Gebote eingeschränkt wird:

- 1) die in dem Kapitel 1.0 (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) genannten Maßnahmen

- 2) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen und sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- das Betreten oder Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit durch die Nutzungsberechtigten
- die Errichtung offener Melkstände, Selbsttränken und offener Schutzhütten für das Weidewiegevieh
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen
- die vorübergehende nicht dauerhafte Verlegung von Zuleitungen für z. B. Bewässerungsanlagen/ Beregnungsanlagen und die Stromzufuhr für Weidezäune
- der Erhalt und die Unterhaltung vorhandener funktionsfähiger Entwässerungsanlagen

Die Verbote 1, 5, 11, 15, 21 - 28 gelten im übrigen uneingeschränkt.

- 3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

Soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- die Hege
- das Anbringen offener Ansitzleitern
- das Anlegen von Wildäckern und Wildfütterungen in Notzeiten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Verpflichtung zur Nachsuche und zum Erlegen angeschossenen oder verletzten Wildes

Die Verbote 1, 21, 22 und 23 gelten im übrigen uneingeschränkt.

- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

Die Verbote 1, 18, 21, 22 und 29 gelten im übrigen uneingeschränkt.

Hierzu zählt auch das Abfischen von Restwasserflächen in Mulden und sonstigen Geländevertiefungen nach Rückgang von Hochwassern des Rheins und der Ruhr.

D. Ausnahmen:

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 1 für Nutzungsänderungen sowie für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nummern 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 6, den Verboten 21 und 26 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

Die folgenden Teile von Natur und Landschaft, lfd. Nrn. 1 - 16, werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

1.1.1 Schutzgegenstand:

Rheinaue Walsum

zwischen der Stadtgrenze zu Dinslaken im Norden, dem Bahndamm, der Kaiser- und der Königstraße im Osten, dem Nordhafen Walsum im Süden und dem Rhein im Westen, in Walsum.

Flächengröße 558,95 ha

Das Gebiet umfasst das Natura 2000-Gebiet „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) und ist Teil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401).

NSG Rheinaue Walsum (Nr. DE-4406-301)

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)

Hartholzaunenwälder (91F0)

Kammolch

Eisvogel

Bläßgans

Wasserrale

Zwergtaucher

Löffelente

Knäkente

Tafelente

Krickente

Flußregenpfeifer

Teichrohrsänger

Rohrweihe

Bekassine

Nachtigall

Gänsesäger

Waldwasserläufer

Kiebitz

Wachtelkönig

Uferschnepfe

Zwergsäger

Kampfläufer

Tüpfelsumpfhuhn

Bruchwasserläufer

Rotschenkel

Spießente

Nonnengans

Wanderfalke

Schwarzer Milan

Brachvogel

Das Gebiet umfaßt zwei sich deutlich voneinander abhebende Räume:

a) im Rheinvorland

- ausgedehnte, extensiv genutzte Grünlandflächen sowie ungenutzte Schotterflächen auf wiederverfüllten Auskiesungen, die fast frei von Gehölzbeständen sind sowie noch mit dem Rhein in Verbindung stehende Abgrabungsgewässer, den Rheindeich

b) binnendeichs

- durch Bergsenkungen zum Teil zeitweise vernäßte, zum Teil ständig überflutete Auen- und Altstromrinnenbereich mit einem hohen Brachflächenanteil
- landwirtschaftlich überwiegend als Grünland genutzte Flächen
- ein dichtes Netz von Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbaumreihen, Gehölzgruppen, Obstbäumen und kleinen Waldparzellen
- mehrere Kleingewässer und einen Bachlauf.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 6.1, 3.1 und 3.2.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1	lfd. Nrn. 1, 5, 6, 10, 16, 24, 34 - 36
4.2	lfd. Nr. 1
4.3	lfd. Nr. 2

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der artenreichen und typischen Vegetation der Feuchtgebiete mit gut ausgebildeten, zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten

der alten und artenreichen Gehölzbestände einschließlich der Weichholz- und Hartholzauenwälder

der Bedeutung der Kleingewässer, natürlicher eutropher Seen als Lebensräume und als Laichbiotope für zahlreiche, zum Teil gefährdete Amphibienarten (Kammolch), sowie als Lebensräume für wassergebundene Vogelarten und einer artenreichen Insektenfauna, insbesondere für Libellen

seiner Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop zahlreicher, zum Teil gefährdeter Vogelarten

seiner Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, zum Teil gefährdete Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für die Erforschung der Rheinaue als Bergsenkungsgebiet sowie als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (vergleiche Ramsar Konvention)

der Bedeutung der ausgedehnten Hecken- und Kopfbaumlandschaft als kulturhistorisches Dokument

der naturnahen Ausprägung (Altstromrinnen) als erdgeschichtliche Relikte

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der großflächigen, vielfältig strukturierten, für das Landschaftsbild am Niederrhein charakteristischen Auenlandschaft.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer mit Ausnahme des Angelns an der Ostseite des nördlichen Teiches im Deichvorland ganzjährig und der Ostseite des südlichen Teiches im Rheinvorland in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.11. sowie des Rheinuferes am Nordhafen Walsum in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.11.
2. die Ausübung der Jagd im Rheinvorland in der Zeit vom 16. Dezember bis zum 31. August
3. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
4. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten in der übrigen Zeit.
6. Biozide, Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen
8. das Kälken des Bodens auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen
9. die Grundwasserflurabstände zu ändern

Befreiungen von dem Verbot können für jegliche Tätigkeiten, die für die Sicherheit des Deiches notwendig sind, in begründeten Fällen von der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Unabhängig hiervon sind die mit dem Rahmenbetriebsplan des Bergwerkes Walsum 2002 bis 2019 genehmigten Veränderungen der Grundwasserstände.

B. Gebote

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
2. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren
3. der Ersatz abgängiger Kopfbäume und Gehölzstreifen durch entsprechende Neupflanzungen
4. das Abzäunen der Ufer von Kleingewässern gegen Weidewie
5. die natürliche Entwicklung von Brachflächen
6. die Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen über ihr Umtriebsalter hinaus
7. die Erstellung und Umsetzung des räumlichen Entwicklungskonzeptes auf der Grundlage des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes zum Steinkohleabbau des Bergwerkes Walsum (2002-2019).

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung der Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, geboten:

Schutzziele/Maßnahmen für natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150):

8. Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charitea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna - insbesondere auch als Lebensraum für den Kammmolch und zahlreiche andere wassergebundene Vogelarten durch
 - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
 - Nutzungsverbot der(Freizeit-)Nutzung der Gewässer
9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510):

10. Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch
 - zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
 - Förderung und Vermehrung der mageren Glatthaferwiesen auf geeigneten Standorten
 - Vermeidung von Eutrophierung

Die zu entwickelnden Grünlandbestände im Südteil des FFH-Meldegebietes „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) dienen der Kompensation der bergbaulichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510) im Westteil des Gebietes.

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) und typischen Arteninventar mit Nachtigall:

11. Erhaltung und Entwicklung der Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für Arten wie Nachtigall und Pirol - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsche sowie feuchten Hochstaudenfluren durch
 - keine Waldbewirtschaftung, ggf. Pflegemaßnahmen unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
 - Vermehrung der Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald)
12. Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
13. Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.

Schutzziele/Maßnahmen für Hartholzauenwälder (91F0):

14. Erhaltung und Entwicklung der Hartholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsche sowie feuchten Hochstaudenfluren

Die zu entwickelnden Hartholzauenwaldbestände im zentralen Bereich des FFH-Meldegebietes „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) dienen der Kompensation der bergbaulichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps „Hartholzauenwälder“ (91F0) im zentralen westlichen Teil des Gebietes.

Schutzziele/Maßnahmen für Kammolch:

15. Erhaltung und Förderung der Kammolch-Population durch:
- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer (kein künstlicher Fischbesatz!), der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier
 - Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamt-Habitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung, Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken)

Weitere nicht-FFH-lebensraumtyp- oder artbezogene Schutzziele:

16. Erhaltung und Entwicklung vorhandener Feuchtwiesen und Flutrasen (auch als Lebensraum für den Wiesenpieper sowie Nahrungshabitat für Gänse und Limicolen), sandig-kiesiger Uferabschnitte (als Lebensraum für den Flussregenpfeifer) sowie von Auengewässern (vor allem als Lebensraum für die wassergebundenen Vogelarten)

D. Ausnahmen

Von den Verboten 3 bis 5 kann die Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verbote dem nicht entgegensteht. Im übrigen bleibt es bei dem § 69 Landschaftsgesetz

1.1.2 Schutzgegenstand:

Rheinaue Binsheim

zwischen der Stadtgrenze zu Rheinberg im Norden, dem Rhein im Osten und Süden, dem Rheindeich im Nordwesten sowie dem Leinensteg, dem alten Sommerdeich und dem Woltershofer Kirchweg im Südwesten, in Binsheim.

Flächengröße 193,16 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete, leicht wellige, größtenteils als Viehweiden genutzte Auenbereiche
- vor allem im Norden zahlreiche, das Grünland parzellierende Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbaumreihen, Baumreihen und -gruppen sowie Obstbaumbestände
- mehrere Kleingewässer und zeitweise wasserführende Flutmulden
- zum Teil unverbauete, sandige, von Gehölzbeständen gesäumte Flußuferzonen
- einen alten Sommerdeich (archäologisches Bodendenkmal Deich-Mittelalter, Frühneuzeit).

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.3.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nrn. 41 - 49,
52, 56
4.3 lfd. Nr. 6
4.4 lfd. Nrn. 2 und 3
4.6.5 lfd. Nrn. 3 - 6, 13
4.6.6 lfd. Nr. 15
4.6.8 lfd. Nrn. 9, 10, 11

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Herstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der Bedeutung des Grünlandes, der Hecken und der Flußufer als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche u.a. seltene und gefährdete Vogelarten sowie als Lebensraum für Amphibien

der alten und artenreichen Gehölzbestände

der Bedeutung der Kopfbaumbestände und Obstwiesen als Brutbiotope für mehrere, zum Teil gefährdete höhlenbrütende Vogelarten

der Bedeutung der Kleingewässer als Laichbiotope für Amphibien

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung des Sommerdeiches und der Flußufer (vergleiche Grundlagenskarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der ausgedehnten Hecken- und Kopfbaumlandschaft sowie der Obstwiesen als kulturhistorische Dokumente

seiner Bedeutung als naturnahes Überschwemmungsgebiet des Rheins

des hohen Entwicklungspotentials des relativ ungestörten Raumes

der besonderen Bedeutung der archäologischen Bodendenkmäler.

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der großflächigen, vielfältig strukturierten, für das Landschaftsbild am Niederrhein charakteristischen Auenlandschaft

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Kleingewässer
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. November bis zum 31. August.
3. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
4. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha in der übrigen Zeit
6. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen
8. das Kälken des Bodens auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen

Befreiungen von dem Verbot können für jegliche Tätigkeiten, die für die Sicherheit des Deiches notwendig sind, in begründeten Fällen von der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren und den fachgerechten Obstbaumschnitt
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen
3. das Abzäunen der Ufer der Kleingewässer gegen Weidewiege
4. die natürliche Entwicklung der brachliegenden Uferstellen
5. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
6. die Erhaltung von Althölzern, Höhlenbäumen und alle misteltragenden Bäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

D. Ausnahmen:

Von den Verboten 3 bis 5 kann die Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verbote dem nicht entgegensteht. Im übrigen bleibt es bei dem § 69 Landschaftsgesetz.

1.1.3 Schutzgegenstand:

Blaue Kuhle

südlich der Binsheimer Straße, nördlich des Rhein-
deiches, in Baerl.

Flächengröße 11,28 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen in der überflutungsfreien Rheinaue gelegenen großen Weiher mit jahreszeitlich zum Teil stark schwankendem Wasserstand, Flachwasser-, Schlammzonen, einem Weichholzgürtel und einem angrenzenden dichten Gehölzbestand
- durch Gehölzstreifen und -gruppen sowie Obstbäume gegliederte Grünlandflächen
- ein Kleingewässer
- einen ca. 10 - 30 Jahre alten Pappelbestand.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.4.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nrn. 54, 55

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der artenreichen und typischen Feuchtgebietsvegetation mit zum Teil gut ausgebildeten, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten

der Bedeutung des Gewässers als Laichbiotope mehrerer, zum Teil gefährdeter Amphibienarten sowie als Lebensräume einer artenreichen Insekten- und Fischfauna

der Bedeutung der Waldflächen als Rückzugs- und Überwinterungsbiotop der Amphibien

seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop sowie als Rastplatz zahlreicher, u.a. seltener und gefährdeter Vogelarten

(Vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 8)

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner vielfältigen Ausstattung mit Landschaftsstrukturelementen inmitten großräumiger intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des Gewässers
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Sicherung einer ständigen Wasserführung der Blauen Kuhle durch Einleitungen von Grundwasser nach Bedarf
2. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren und den fachgerechten Obstbaumschnitt
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neuanpflanzungen.

1.1.4 entfällt

1.1.5 Schutzgegenstand:

Gebiet nördlich der Asterlager Kuhstraße

südlich der BAB 2 Anschlußstelle Duisburg-Homberg, in Asterlagen.

Flächengröße 10,38 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein größeres Abgrabungsgewässer mit Steilufern, das von lockeren Gehölzbeständen gesäumt wird
- zwei langgestreckte Weiher, einen Tümpel
- zwei Bachläufe, zum Teil mit Gehölzsaum
- einen jungen Laubwaldbestand
- eine Brache mit staunassen Bereichen auf einer wiederverfüllten Abgrabungsfläche.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.9.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nr. 67
4.6.8 lfd. Nr. 35

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der artenreichen und typischen Feuchtgebietsflora mit zum Teil seltenen Arten

der Bedeutung der Gewässer als Laichbiotope mehrerer, zum Teil gefährdeter Amphibienarten sowie als Lebensräume mehrerer, zum Teil gefährdeter Libellenarten

der Bedeutung der Waldfläche als Rückzugs- und Überwinterungsbiotop der Amphibien

der artenreichen Gehölzbestände

seiner Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop zahlreicher u.a. seltener und gefährdeter Vogelarten (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 22).

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks geboten:

1. die natürliche Entwicklung der Brachfläche
2. das Abzäunen der Ufer gegen Betreten
3. die Beseitigung von Müll- und Unratablagerungen
4. der Schlag standortfremder oder nicht heimischer Gehölze bei Hiebsreife
5. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren
6. die Wiederherstellung der Ufer durch Abflachen im südlichen Bereich
7. die Sperrung der Zufahrt.

1.1.6 Schutzgegenstand:

Werthausener Wardt

südwestlich des Rheins, nordöstlich des Rheindeiches in Werthausen.

Flächengröße 12,96 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete Auenbereiche
- ein durch Auskiesung entstandenes Abgrabungsgewässer mit Flachwasserzonen und Schlickufern
- ein Kleingewässer
- ausgedehnte Sandbänke und unverbauter Ufer am Rhein
- wenige Einzelgehölze.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.11.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der Sandbänke und Brachflächen als Standorte einer artenreichen und typischen Vegetation mit zum Teil seltenen Pflanzenarten

seiner Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche u.a. seltene und gefährdete Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten

seiner Bedeutung als Lebensraum für eine arten- und individuenreiche Laufkäferfauna

der Bedeutung der Gewässer als Standorte einer typischen Auen- und Flußufervegetation mit zum Teil seltenen und gefährdeten Arten

der Bedeutung der Gewässer als Libellenbiotope

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23)

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen

seiner Bedeutung als naturnahes Überschwemmungsgebiet des Rheins

der Bedeutung der nicht verfüllten Auskiesungsbereiche

des hohen Entwicklungspotentials des relativ ungestörten Raumes

3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der ausgedehnten Sandbänke

der regionalen Bedeutung der für das Landschaftsbild am Niederrhein charakteristischen Auenlandschaft.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Rheins
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. November bis zum 31. August
3. die Beweidung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. August.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. das Abzäunen der Ufer des nördlichen Kleingewässers gegen Weidevieh
2. zur Erhaltung der Überschwemmungsdynamik das Entfernen der Zäune in der Zeit vom 16. August bis zum 14. März
3. die natürliche Entwicklung von Brachflächen

1.1.7 Schutzgegenstand:

Essenberger Bruch

südwestlich der Straße Im Wiesengrund, nordöstlich der L 237, in Winkelhausen.

Flächengröße 8,23 ha

Das Gebiet umfaßt:

- überflutungsfreie, überwiegend als Grünland genutzte Altstromrinnenbereiche
- zwei Ackerflächen
- ein dichtes Netz von Hecken, Gehölzstreifen mit eingestreuten Kopfbäumen und Althölzern, Baumreihen, Einzelbäumen sowie Obstbaumbeständen
- einen temporär wasserführenden Graben.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.10.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.3 lfd. Nr. 11.7
 4.4 lfd. Nr. 4
 4.6.5 lfd. Nr. 19

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der alten und artenreichen Gehölzbestände als Brutbiotope zahlreicher u.a. seltener und gefährdeter Vogelarten

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der Grünlandbereiche, Uferzonen und Gehölzbestände

des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 21)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landschaftlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der ausgeprägten Hecken- und Kopfbauumlandschaft sowie der Obstwiesen als kulturhistorische Dokumente

der naturnahen Ausprägung der Altstromrinne als erdgeschichtliches Relikt

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

des reich strukturierten und typischen Landschaftsbildes der Niederung.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
2. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
3. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mehr als 4 Großvieheinheiten/ha in der übrigen Zeit
4. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
5. das Ausbringen von Jauche und Gülle
6. das Kälken des Bodens
7. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Beseitigung des ungepflegten Spiel- und Bolzplatzes und die Rückführung der Parzelle in eine naturnahe Grünlandfläche
2. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren und den fachgerechten Obstbaumschnitt
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen
4. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Grabens
5. die Erhaltung von Althölzern, Höhlenbäumen und aller misteltragenden Bäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

vergleiche Grundlagenkarte II b: B 1

1.1.8 Schutzgegenstand:

Schwafheimer Meer und Krähenbusch

südlich und östlich der Stadtgrenze zu Moers, nordwestlich der Schwafheimer Straße, in Rumeln-Kaldenhäusen.

Flächengröße 17,10 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Niederungsbereiche und ein degradiertes Niedermoor, die zum Teil als Grünland, zum Teil als Acker genutzt werden
- ein flaches langgestrecktes Staugewässer (Schwafheimer Meer)
- zwei Bachläufe (Schwafheimer Bruchkandel und Aubruchsgraben)
- einen alten Laubwaldbestand
- Einzelgehölze, Gehölzstreifen, Baum- und Kopfbaumreihen.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.13.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.3 lfd. Nr. 14.1
4.6.8 lfd. Nrn. 42 und 43

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt. gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der artenreichen und typischen Feuchtgebietsvegetation mit gut ausgebildeten zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten

der artenreichen Gehölzbestände

des Altholzbestandes

der Bedeutung des Gewässers als Laichbiotop für Amphibien sowie als Lebensraum für Libellen und Molusken

seiner Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zahlreiche u.a. gefährdete Vogelarten

des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 31)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der Hecken- und Kopfbaumlandschaft als kulturhistorisches Dokument

der naturnahen Ausprägung des Niedermoorbereiches als erdgeschichtliches Relikt

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der naturnahen vielfältig strukturierten, für das Landschaftsbild charakteristischen Bachaue.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des Schwafheimer Meeres
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August am Schwafheimer Meer
3. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
4. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha in der übrigen Zeit.
6. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle
8. das Kälken des Bodens

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger.

Befreiungen von dem Verbot können für das Waldgebiet Krähenbusch in begründeten Fällen im Rahmen der Auswirkungen des sauren Regens erteilt werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht und erhaltenswürdige Pflanzengesellschaften mit ihren spezifischen Standortansprüchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. das Abzäunen der Ufer gegen Weidevieh
2. die Pflegeentwicklung der Schilfbestände und Hochstaudenfluren am Schwafheimer Meer durch jährliches Mähen
3. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Schwafheimer Meeres durch Einleitungen von Grundwasser nach Bedarf
4. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren
5. die Umwandlung der Grünlandflächen mit den Flurstücksnummern 6, 7 und 9 in der Flur 1 in der Gemarkung Rumeln in einer Breite von 5 m am Schwafheimer Meer in Schilfzone

1.1.9 entfällt

1.1.10 Schutzgegenstand:

Bissingheimer Wäldchen

nördlich der Großenbaumer Straße, östlich der Bissingheimer Straße, westlich der Stadtgrenze zu Mülheim, in Bissingheim.

Flächengröße 9,29 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein welliges, von Senken und Entwässerungsgräben durchzogenes Gelände mit mehreren zumeist wassergefüllten Bombentrichtern
- einen Eichen-Birkenwald mit Übergängen zum Birkenbruchwald
- junge Aufforstungsflächen.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.16.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nrn. 105, 106

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften

der Bedeutung der Althölzer und des Totholzes als Brutbiotope zahlreicher u.a. gefährdeter höhlenbrütender Vogelarten sowie holzbrütender Insektenarten

der Bedeutung der Gräben und Bombentrichter und ihres Umfeldes als Laichbiotope und Lebensräume für Amphibien sowie als Brut- und Nahrungsbiotope einer gefährdeten Vogelart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 41)

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen

seiner Bedeutung für die Erforschung der Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften

der Bedeutung der Waldfläche als naturhistorisches Dokument

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaft

der Bedeutung der vielfältig strukturierten Waldfläche für das Landschaftsbild.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Bruchwaldbe reiches.
2. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebot:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten. Das Gebot bezieht sich auf den Aushieb von Fichte und Metasequoia.

1.1.11 Schutzgegenstand:

Rheinaue Friemersheim

zwischen dem Hafen Rheinhausen im Norden, dem Rhein im Osten und Süden, der Stadtgrenze zu Krefeld im Westen und dem Rheindeich im Norden, in Friemersheim.

Flächengröße 262,78 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete Auenbereiche und Altstromrinnen, die überwiegend als Grünland, im Kernbereich aber auch als Ackerland genutzt werden
- den mit dem Rhein in Verbindung stehenden Altarm "Die Roos"
- mehrere Kleingewässer, Gräben und zeitweise wasserführende Flutmulden
- zum Teil unverbaute Rheinufer mit Sand- und Kiesbänken und begleitendem Ufergehölz
- vor allem in den Grünlandbereichen zahlreiche Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbaum- und Baumreihen, Einzelbäume, Baumgruppen und Obstbaumbestände
- einen alten Sommerdeich
- den gut eingegrünten, von einer Wallanlage umgebenen Wertschen Hof (archäologisches Bodendenkmal Wasserburg - Mittelalter).

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.15.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nrn. 98 - 100,
102, 103,
148
4.3 lfd. Nrn. 20.1 - 20.4
4.4 lfd. Nr. 6
4.6.5 lfd. Nrn. 24 und 25
4.6.6 lfd. Nr. 22
4.6.7 lfd. Nrn. 98, 99, 127,
128, 132
4.6.8 lfd. Nrn. 50, 51, 90

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der alten und artenreichen Gehölzbestände (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42)

der artenreichen und typischen Vegetation der Rheinufer- und Altarmbereiche, der Deichhänge und Feuchtwiesen mit gut ausgebildeten, zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten

der Bedeutung der Acker-Wildkrautfluren

der Bedeutung der Kleingewässer als Laichbiotope für zahlreiche zum Teil gefährdete Amphibienarten

seiner Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop zahlreicher zum Teil gefährdeter Vogelarten

seiner Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche zum Teil gefährdete Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten

seiner Bedeutung als Lebensraum mehrerer zum Teil gefährdeter Kleinsäugerarten

des Vorkommens einer gefährdeten Reptilienart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 36)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der ausgedehnten Hecken- und Kopfbauwälderlandschaft sowie der Obstwiesen als kulturhistorische Dokumente

der naturnahen Ausprägung der Altstromrinnen und des Altarmes als erdgeschichtliche Relikte

der besonderen Bedeutung des archäologischen Bodendenkmals

seiner Bedeutung als naturnahes Überschwemmungsgebiet des Rheins

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der großflächigen, vielfältig strukturierten, für das Landschaftsbild am Niederrhein charakteristischen Auenlandschaft.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Kleingewässer
2. das Angeln am Südufer und an der östlichen Flachwasserzone der Roos.
3. die maschinelle Bearbeitung (Walzen oder Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
4. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha in der übrigen Zeit.
6. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen
8. das Kälken des Bodens auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren und den fachgerechten Obstbaumschnitt
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen
3. das Abzäunen der Ufer der Kleingewässer gegen Weidewiege
4. die natürliche Entwicklung der brachliegenden Uferstreifen
5. die Erhaltung von Althölzern und aller misteltragenden Bäumen über ihr Umtriebsalter hinaus
6. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
7. das Anlegen von Barrieren zur Sperrung der Zufahrten zur Roos.
8. die Lichtstellung von Uferabschnitten auf der Südseite der Roos.

D. Ausnahmen

Von den Verboten 3 bis 5 kann die Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verbote dem nicht entgegensteht. Im übrigen bleibt es bei dem § 69 Landschaftsgesetz.

1.1.12 Schutzgegenstand:

Rheinaue Ehingen

zwischen dem Rhein im Norden, dem Rheindeich im Süden und Osten sowie einem Wirtschaftsweg zwischen Rhein und Deich im Westen, in Ehingen.

Flächengröße 128,08 ha

Das Gebiet umfaßt:

- größtenteils periodisch überflutete Auenbereiche sowie zwei ausgeprägte und verzweigte Altstromrinnen mit stark schwankendem Wasserstand, die zum Teil als Weideland im mittleren Abschnitt auch als Ackerland genutzt werden
- entlang der Altstromrinnen und im Grünland zahlreiche Kopfbäume, Gehölzstreifen und -gruppen, Hecken und eine Obstwiese
- unverbaute sandige Rheinufer, teilweise mit begleitendem Ufergehölz.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.17.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	4.1	lfd. Nrn.	114 - 117
	4.3	lfd. Nr.	22
	4.6.2	lfd. Nrn.	16, 18, 34 - 40
	4.6.3	lfd. Nr.	37
	4.6.5	lfd. Nr.	27
	4.6.7	lfd. Nrn.	136 - 137
	4.6.8	lfd. Nrn.	56, 60

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der Bedeutung der Kopfbaumbestände und Althölzer als Brutbiotope für mehrere zum Teil gefährdete höhlenbrütende Vogelarten sowie als Lebensräume gefährdeter Kleinsäuger

der Bedeutung der Gewässer als Laichbiotope für Amphibien

der Bedeutung der Wegränder, Böschungen und Deiche als Standorte einer krautreichen Vegetation mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten

der Bedeutung der in Teilbereichen noch artenreichen Wiesen

seiner Bedeutung als Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche zum Teil gefährdete Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 48)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

der naturnahen Ausprägung der Alt-stromrinnen als erdgeschichtliche Relikte

seiner Bedeutung als naturnahes Überschwemmungsgebiet des Rheins

der Bedeutung der Kopfbaumbestände als kulturhistorische Dokumente

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

des hohen Entwicklungspotentials der relativ ungestörten Fläche

der regionalen Bedeutung der großflächigen, zum Teil vielfältig strukturierten für das Landschaftsbild am Niederrhein charakteristischen Auenlandschaft.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der wasserführenden Altstromrinnen
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. November bis zum 31. August im Bereich der Altstromrinnen
3. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
4. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha in der übrigen Zeit
6. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen
8. das Kälken des Bodens auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Hecken durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren und den fachgerechten Obstbaumschnitt
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume und Kopfbäume durch entsprechende Neupflanzungen
3. das Abzäunen der Ufer der Altstromrinnen gegen Weidewiege
4. die natürliche Entwicklung der brachliegenden Uferstreifen
5. die Erhaltung von Althölzern über ihr Umtriebsalter hinaus
6. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
7. Sicherung einer ständigen Wasserführung der Altstromrinnen

D. Ausnahmen

Von den Verboten 3 bis 5 kann die Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verbote dem nicht entgegensteht. Im übrigen bleibt es bei dem § 69 Landschaftsgesetz.

1.1.13 Schutzgegenstand:

Sittertskamp

nördlich der Straße Am Grünen Hang, südlich und östlich der Straße Am Förkelsgraben, westlich der Straße Am neuen Angerbach, in Hüttenheim.

Flächengröße 14,51 ha

Das Gebiet umfaßt:

- eine alte, ca. 10 m hohe Schlackenhalde, die zum Teil verbuscht ist, zum Teil trockene Ruderalstandorte und fast vegetationsfreie Schuttflächen aufweist
- ein ca. 300 m langes, ca. 30 m breites Gewässer, zum Teil mit flachen Schlammufern, zum Teil von den Steilwänden der Schlackenberge begrenzt
- jüngere Waldbestände im Osten, Süden und Westen.

Das Naturschutzgebiet liegt im Entwicklungsraum 6.18.

Es wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 118

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der artenreichen und typischen Vegetation trockener Ruderalstandorte und Feuchtgebiete mit zum Teil seltenen Arten

der Bedeutung des Gewässers als Laichbiotop mehrerer zum Teil gefährdeter Amphibienarten sowie als Nahrungsbiotop einer gefährdeten Vogelart

der Bedeutung der Schlackenhalde und der Waldflächen als Lebensraum der Amphibien sowie für zwei Reptilienarten, u.a. eine gefährdete

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 52)

2. aus wissenschaftlichen Gründen.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für die Erforschung der Entwicklung eines Sekundärbiotopes und der dazugehörigen Lebensgemeinschaft.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des Gewässers

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 genannten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Verbesserung des Lebensraumes für Reptilien durch regelmäßiges Entfernen von Aufwuchs auf dem Südhang der Halde
2. die natürliche Entwicklung von Brachflächen.

1.1.14 Schutzgegenstand:

Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm.

Flächengröße: 14.1 6,80 ha
 14.2 5,26 ha

insgesamt 12,06 ha

Das Gebiet umfaßt:

- eine Senke, lehmige Rinnen als natürliche Landschaftsform
- zahlreiche Kleingewässer, Feuchtstellen und Feuchtwiesen mit jahreszeitlich zum Teil stark schwankendem Wasserstand
- eine größere Brachfläche ohne nennenswerten Aufwuchs
- eine Ackerfläche
- wenige Einzelgehölze entlang von Böschungen
- einen Bach.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.19.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 14.1

Ziffern: 4.1 lfd. Nrn. 110 und 112
 4.3 lfd. Nr. 21.1

für 14.2

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 113

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der Kleingewässer, Feuchtstellen und Feuchtwiesen als Standorte einer typischen Feuchtgebietsvegetation, als Lebensraum für zahlreiche, zum Teil gefährdete Libellenarten sowie als Laichbiotope mehrerer Amphibienarten

der Bedeutung der Brachflächen als Lebensraum gefährdeter Amphibienarten

seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42)

2. aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der naturnahen Ausprägung der Altstromrinnen als erdgeschichtliches Relikt

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der naturnahen, vielfältig strukturierten, für das Landschaftsbild charakteristischen Rinne.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli
2. die fischereiliche Nutzung der Gewässer.
3. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern
4. das Ausbringen von Jauche und Gülle
5. das Kälken des Bodens

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Sicherung einer ständigen Wasserführung der Feuchtstellen
2. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in Teilbereichen
3. die Absperrung des Gebietes gegen Betreten.

1.1.15 Schutzgegenstand:

Waldgebiet "Grindsmark"

nördlich der B 288, südlich des Neubaumsweges, östlich der Fichtenstraße, westlich des Lintorfer Waldweges.

Flächengröße 51,55 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen Mischwald, zum Teil einen Erlenbruchwald mit Erlen, Eschen, Pappeln
- junge Aufforstungsflächen
- stellenweise vorkommende Feuchstellen mit jahreszeitlich schwankenden Wasserständen sowie einigen wassergefüllten Bombentrichtern
- einen geradlinigen Bach
- einen ca. 700 m langen, ca. 2 m breiten wasserführenden Graben mit Röhrichtzonen.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.20.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 126
4.2 lfd. Nr. 7.5

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften

der Bedeutung der Gräben, Bombentrichter und Feuchstellen als Laichbiotope und Lebensräume für Amphibien sowie als Brut- und Nahrungsbiotope einer gefährdeten Vogelart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 45)

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für die Erforschung der Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften

der Bedeutung der Waldflächen als naturhistorisches Dokument

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der regionalen Bedeutung der seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaften

der Bedeutung der vielfältig strukturierten Waldfläche für das Landschaftsbild.

A. Verbot:

Zusätzlich zu dem unter Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten
2. die fachgerechte Bewirtschaftung des Niederwaldes durch regelmäßiges Auf-den-Stock-Setzen der Erlenbestände
3. der Erhalt einzelner Altholzparzellen über ihr Umtriebsalter hinaus.

1.1.16 Schutzgegenstand:

Holtumer Höfe

Gebiet südlich der Holtumer Mühle und des Holtumer Mühlenweges in Serm.

Flächengröße 8,56 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zwei durch Abgrabungen entstandene Tümpel mit stark schwankendem Wasserstand
- ein dichtes Weidengebüsch, das die Gewässer umsäumt
- feuchte bis nasse, teils als Viehweide genutzte Grünlandflächen.

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 6.22.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 132
4.6.7 lfd. Nr. 187

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 20 a) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Herstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

der Bedeutung der Gewässer als Laichbiotope mehrerer zum Teil gefährdeter Amphibienarten

seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop sowie als Rastplatz zahlreicher u.a. seltener und gefährdeter Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 58)

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner vielfältigen Ausstattung mit Landschaftsstrukturelementen inmitten großräumiger intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli
3. die Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni
4. die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni
5. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni.
6. Biozide und Düngemittel oder Stärkungsmittel auf allen nicht ackerbaulich genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern.
7. das Ausbringen von Jauche und Gülle
8. das Kälken den Bodens

Biozide sind z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u. a. Kunstdünger.

B. Gebote:

Zusätzlich zu dem unter der Ziffer 1.1 aufgeführten Gebot ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes geboten:

1. die Sicherung einer ständigen Wasserführung der Gewässer
2. die fachgerechte Pflege der Gehölzbestände durch Auf-den-Stock-setzen in Abständen von 8 - 15 Jahren
3. das Abzäunen der Ufer gegen Weidevieh.